



A m t s b l a t t

für den Landkreis Kelheim



Nr. 38 vom 10.06.2022

Verleger: Landrat des Landkreises Kelheim Verlagsort: Kelheim Druck: Landratsamt Kelheim
Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der jeweiligen Bekanntmachung

Inhaltsverzeichnis:

Seite

Landratsamt Kelheim

- Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für den Brunnen VIII „Silbergrube“ **412**

Stadt Kelheim

- Satzung über den Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehren der Stadt Kelheim **422**

Sonstiges

- Planungsverband Donaupark **429**
- Zweckverband Wasserversorgung Hallertau **430**



Bekanntmachungen des Landratsamtes

Nr. 44-642-KE 19

Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für den Brunnen VIII „Silbergrube“ in den Gemarkungen Kelheim, Weltenburg und Thaldorf (Stadt Kelheim) und den Gemarkungen Holzharlanden und Pullach (Stadt Abensberg) für die öffentliche Wasserversorgung der Stadtwerke Kelheim GmbH & Co. KG

Das Landratsamt Kelheim erlässt auf Grund von § 51 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901), in Verbindung mit § 11 Nr. 4 Delegationsverordnung (DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. März 2022 (GVBl. S. 79) und Art. 63 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, 130, BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. November 2021 (GVBl. S. 608), folgende

Verordnung

§1

Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Stadtwerke Kelheim GmbH & Co. KG wird für den Brunnen VIII „Silbergrube“ das in § 2 näher umschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 9 erlassen.

§2

Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus einem Fassungsbereich (Schutzzone W I), einer engeren Schutzzone (Schutzzone W II) sowie einer weiteren Schutzzone (Schutzzone W III).
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes und die einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1 : 5000 maßgebend, der im Landratsamt Kelheim und in der Geschäftsstelle der Stadtwerke Kelheim GmbH & Co. KG, Hallstattstraße 15, 93309 Kelheim, niedergelegt ist; er kann dort während der Dienstzeiten eingesehen werden. Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet, auf der der Fassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie.
- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (4) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere und die weitere Schutzzone sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3

Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

- (1) Es sind

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
	entspricht Zone	III	II
1.	bei Eingriffen in den Untergrund (ausgenommen in Verbindung mit den nach Nr. 2 bis 5 zugelassenen Maßnahmen)		

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III	II
1.1	Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern; insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbau und Torfstiche	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung	
1.2	Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen, Baugruben und Leitungsräben sowie Geländeauffüllungen	nur zulässig - mit dem ursprünglichen Erdaushub im Zuge von Baumaßnahmen vor Ort und - sofern die Bodenaufgabe wiederhergestellt wird	verboten
1.3	Leitungen verlegen oder erneuern (ohne Nrn. 2.1, 3.7 und 6.11)	---	verboten
1.4	Durchführung von Bohrungen	nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe	verboten
1.5	Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	verboten	
2.	bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Anlage 2, Ziffer 1)		
2.1	Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
2.2	Anlagen nach § 62 WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig entsprechend Anlage 2, Ziffer 2 für Anlagen, wie sie im Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft (max. 1 Jahresbedarf) üblich sind	verboten
2.3	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG außerhalb von Anlagen nach Nr. 2.2 (siehe Anlage 2, Ziffer 3)	verboten	
2.4	Abfall i. S. d. Abfallgesetzes und bergbauliche Rückstände abzulagern (Die Behandlung und Lagerung von Abfällen fällt unter Nr. 2.2 und Nr. 2.3)	verboten	
2.5	Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	verboten	
3.	bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen		
3.1	Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern einschließlich Kleinkläranlagen	verboten	

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III	II
3.2	Regen- oder Mischwasser-entlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	verboten	
3.3	Trockenaborte	nur zulässig, wenn diese nur vorübergehend aufgestellt werden und mit dichtem Behälter ausgestattet sind	verboten
3.4	Ausbringen von Abwasser	verboten	
3.5	Anlagen zur - Versickerung von Abwasser oder - Einleitung oder Versickerung von Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen ins Grundwasser zu errichten oder erweitern	verboten	
3.6	Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern (auf die Erlaubnispflichtigkeit nach §8 Abs.1 WHG i.V. mit §1 NWFreiV wird hingewiesen)	<ul style="list-style-type: none"> - nur zulässig bei ausreichender Reinigung durch flächenhafte Versickerung über den bewachsenen Oberboden oder gleichwertige Filteranlagen ¹ - verboten für Niederschlagswasser von Gebäuden auf gewerblich genutzten Grundstücken - verboten für kupfer-, zink- oder bleigedachte Dachflächen 	verboten
3.7	Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig, wenn die Dichtheit der Entwässerungsanlagen vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch Sichtprüfung und alle 10 Jahre durch Druckprobe oder anderes gleichwertiges Verfahren überprüft wird (Durchleiten von außerhalb des Wasserschutzgebiets gesammeltem Abwasser verboten)	verboten
4.	bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen		

¹ siehe. ATV-DVWK-Merkblatt M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III	II
4.1	Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig, - wenn die „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag)“ in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden ansonsten zulässig wie in Zone II	nur zulässig - für öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege und - bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers
4.2	Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.3	wassergefährdende auswaschbare oder auslaugbare Materialien (z.B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u.ä.) zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn-, Wasserbau oder zu sonstigen Handlungen zu verwenden	verboten	
4.4	Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	---	verboten
		auf die Verbote im Bezug auf wassergefährdende Stoffe (s. Nr. 2.2 und 2.3) wird hingewiesen	
4.5	Bade- oder Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	verboten	
4.6	Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.7	Großveranstaltungen durchzuführen (s. Anlage 2, Ziffer 4)	verboten	
4.8	Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.9	Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.10	Militärische Übungen durchzuführen	verboten	
4.11	Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
	entspricht Zone	III	II
4.12	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden (z.B. Verkehrswege, Rasenflächen, Friedhöfe, Sportanlagen, Eisenbahnanlagen)	verboten	
4.13	Düngen mit Stickstoffdüngern	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung	verboten
4.14	Beregnung von öffentlichen Grünanlagen, Rasensport- und Golfplätzen	verboten	
5.	bei baulichen Anlagen		
5.1	bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig, - wenn kein häusliches oder gewerbliches Abwasser anfällt oder in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 3.7	verboten
5.2	Ausweisung neuer Baugebiete	verboten	
5.3	Stallungen zu errichten oder zu erweitern (s. Anlage 2, Ziffer 5)	verboten	
5.4	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern	verboten	
5.5	ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern	verboten	
6.	bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Flächennutzungen		
6.1	Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Festmistkompost und Gärresten	Nur zulässig unter Einhaltung aller aktuellen fachlichen Regeln und Rechtsvorschriften, einschließlich einer betriebsgrößenunabhängigen Aufzeichnung von Düngebedarfsermittlung gemäß Düngerecht	verboten
6.2	Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 6.3)	Nur zulässig unter Einhaltung aller aktuellen fachlichen Regeln und Rechtsvorschriften, einschließlich einer betriebsgrößenunabhängigen Aufzeichnung von Düngebedarfsermittlung gemäß Düngerecht	

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III	II
6.3	Ausbringen oder Lagern von - Stoffen nach Abfallverzeichnis- Verordnung (insbesondere Schlämme jeglicher Art), - klärschlammhaltigen Düngemitteln, Düngemitteln bzw. Gärresten bzw. Kompost mit Anteilen von behandelten oder unbehandelten Bioabfällen oder tierischen Nebenprodukten	verboten, ausgenommen Kompost - mit RAL-Prüfzeugnis „geeignet für WSZ III“ - aus der Eigenkompostierung in Hausgärten	verboten
6.4	ganzjährige Bodendeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht	erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich.	
6.5	Lagern von Festmist, Sekundärrohstoffdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	verboten	
6.6	Gärfutterlagerung außerhalb von ortsfesten Anlagen	nur zulässig bei Siliergut ohne Gär- safterwartung in dichten Foliensilos (dichte Folienunterlage und - abdeckung) sowie Ballensilage	verboten
6.7	Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung	verboten, ausgenommen Wanderschäferei	verboten
6.8	Wildfutterplätze und Wildgatter zu errichten	---	verboten
6.9	Anwendung von Pflanzenschutz- mitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten	
6.10	Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung bzw. bis zu einer Bodenfeuchte von 70% der nutzbaren Feldkapazität	verboten
6.11	landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzule- gen oder zu ändern	nur zulässig für Instandsetzungs- und Pfleßmaßnahmen, jedoch nicht bei Einleitung in den <u>offenen</u> Karst verboten bei Einleitung der Dränabflüsse in den <u>offenen</u> Karst (siehe Anlage 2, Ziffer 5)	
6.12	besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2, Ziffer 7 neu anzulegen oder zu erweitern	verboten	
6.13	Rodung, Kahlschlag größer als 1 ha oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (siehe Anlage 2, Ziffer 8)	nicht zulässig, (ausgenommen bei Kalamitäten)	
6.14	Nasskonservierung von Rundholz	verboten	

- (2) Im Fassungsbereich (Schutzzone I) sind sämtliche unter den Nr. 1 bis 6 aufgeführte Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.
- (3) Die Verbote und Beschränkungen des Absatzes 1 und 2 gelten hinsichtlich der Nummern 1.2, 1.3, 1.4, 4.4, 3.6 und 5.1 nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

§ 4 Befreiungen

- (1) Für die Erteilung von Befreiungen von den Verboten des § 3 gilt § 52 Abs. 1 Sätze 2 und 3 WHG.
- (2) Die Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG ist widerruflich; sie kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Kelheim vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Kelheim zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach dem § 52 Abs. 4 WHG i. V. m. §§ 96 bis 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzone durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Kelheim und durch Personal des Wasserversorgungsunternehmens zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Kelheim und durch Personal des Wasserversorgungsunternehmens zu dulden.
- (3) Sie haben ferner das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten, zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) in der jeweils geltenden Fassung zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

§ 8 Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht durch eine Befreiung nach § 4 oder andere Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden kann, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach § 52 Abs. 4 WHG i. V. m. §§ 96 bis 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

- (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung einschränken oder Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb land- oder forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen zur Folge haben, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich nach Art. 32 i. V. m. Art. 57 BayWG zu leisten.

§ 9

Pflichten des Begünstigten

- (1) Der Begünstigte hat das Eigentum an den Grundstücken im Fassungsgebiet des Wasserschutzgebietes zu erwerben und den Fassungsgebiet lückenlos so zu umzäunen, dass er von Unbefugten nicht betreten werden kann. Die Umzäunung ist ordnungsgemäß zu unterhalten.
- (2) Der Begünstigte hat bei nicht öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen zur Kennzeichnung die Hinweiszeichen auf eigene Kosten zu beschaffen und an den Stellen anzubringen und zu unterhalten, an denen es die zuständige Kreisverwaltungsbehörde anordnet. Dies gilt auch für oberirdische Gewässer und sonstige Stellen, an denen eine Kennzeichnung erforderlich ist.
- (3) Der Begünstigte hat die engere Schutzzone mindestens vierteljährlich, die weitere Schutzzone mindestens einmal pro Jahr zu begehen. Festgestellte Verstöße gegen die Anordnungen der Schutzgebietsverordnung sind in das Betriebstagebuch einzutragen. Sofern eine Mängelbeseitigung nicht erreicht werden kann, sind das Landratsamt Kelheim und das Wasserwirtschaftsamt Landshut zu verständigen.
- (4) Das Verbot der Düngung mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärresten aus Biogasanlagen und Festmistkompost in der engeren Schutzzone ist mindestens einmal im Monat zu kontrollieren. Verstöße sind dem Landratsamt Kelheim unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Der Begünstigte hat die Vorlage der Aufzeichnungen gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 EÜV jährlich vollständig und unaufgefordert vorzunehmen. Dies betrifft insbesondere auch die Daten zu Rohwasserbeschaffenheit.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 103 Abs. 1 Nr. 7a, Abs. 2 WHG, Art. 74 Abs. 2 Nr. 1 BayWG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer Beschränkung, einem Verbot oder einer Handlungspflicht nach § 3 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt oder einer Pflicht nach § 9 nicht nachkommt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Inhalts- und Nebenbestimmungen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach den §§ 5 bis 7 nicht duldet.

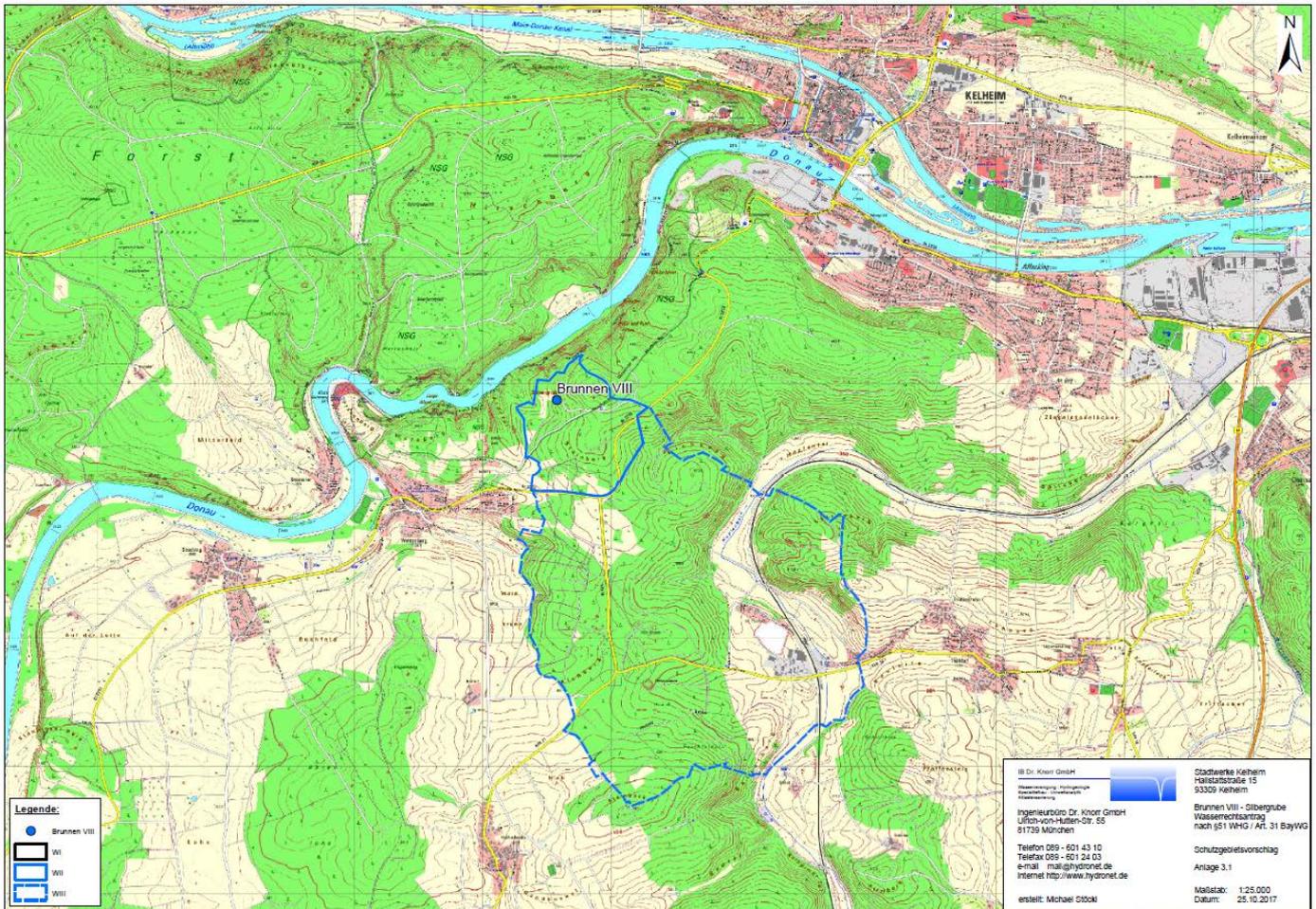
§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Kelheim in Kraft.

Kelheim, den 30.05.2022
Landratsamt Kelheim

Landrat
Martin Neumayer



Anlage 1
 Lageplan M 1 : 25.000

Anlage 2
 Maßgaben zu § 3 Abs. 1, Nr. 2, 5 und 6

1. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2)

Es ist jeweils die aktuelle Fassung der „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)“ zu beachten.

2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nr. 2.2)

Im Fassungsbereich (I) und in der engeren Schutzzone (II) sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht zulässig.

In der weiteren Schutzzone (III) sind nur zulässig:

1. **oberirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A bis C (gem. § 39 AwSV) und oberirdische Anlagen für aufschwimmende flüssige Stoffe gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AwSV, die in einem Auffangraum aufgestellt sind, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind; der Auffangraum muss das maximal in den Anlagen vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können,
2. **unterirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A und B und unterirdische Anlagen für aufschwimmende flüssige Stoffe gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AwSV, die doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind.

3. **oberirdische Anlagen für feste Gemische** gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 AwSV, entsprechend den Anforderungen des § 26 Abs. 1 AwSV.

Die Anzeige-, Fachbetriebs-, Überwachungs- und Prüfpflichten gemäß AwSV sowie die Prüffristen gemäß Anlage 6 zur AwSV gelten in der gesamten Weiteren Schutzzone, auch für bereits bestehende Anlagen.

Unter Nr. 2.2 können auch Abfälle z.B. im Zusammenhang mit Kompostieranlagen oder Wertstoffhöfen fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z. B. Mülltonnen) werden keine besonderen Anforderungen gestellt.

3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (zu Nr. 2.3)

Von der Nr. 2.3 sind nicht berührt:

- Düngung, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln etc. nach den Maßgaben der Nr. 4.12, 4.13, 6.1, 6.2, 6.5 und 6.6,
- Straßensalzung im Rahmen des Winterdienstes,
- das Mitführen und Verwenden von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Maschinen,
- Kleinmengen für den privaten Hausgebrauch,
- Kompostierung im eigenen Garten.

4. Durchführen von Großveranstaltungen (zu Nr. 4.7)

Großveranstaltungen i. S. dieser Verordnung sind Veranstaltungen, die nicht vorwiegend für die ortsansässige Bevölkerung ausgelegt sind und bei denen mehr als 1000 Besucher zugleich zugelassen werden sollen. Dies trifft nicht auf Veranstaltungen wie Maibaumaufstellen, Dorffeste, Vereinsfeste zu.

5. Stallungen (zu Nr. 5.3)

Die Erteilung einer Befreiung nach §4 ist bei bestandsgeschützten landwirtschaftlichen Betrieben möglich, wenn dies betriebsbedingt notwendig ist (Existenzsicherung) und das erhöhte Gefährdungspotential durch technische Anforderungen ausgeglichen werden kann und der Trinkwasserschutz gewährleistet ist.

6. Offener Karst (zu Nr. 6.11)

Als offener Karst wird der Hauptgrundwasserleiter Malmkarst bezeichnet,

- wenn keine schützenden Deckschichten vorhanden sind,
- wenn nur wenig schützende Deckschichten (durchlässige Kiese und Sande) vorhanden sind oder
- wenn eine bindige (tonig-schluffige) Deckschicht geringer als 3 m ausgebildet ist.

Geeignete Voruntersuchungen sind durchzuführen.

7. Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen (zu Nr. 6.12):

- Weinbau
- Obstanbau, ausgenommen Streuobst
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau
- Zierpflanzenanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten
- Christbaumkulturen

Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche.

8. Rodung, Kahlschlag und in der Wirkung gleichkommende Maßnahmen (zu Nr. 6.13)

Ein Kahlschlag liegt vor, wenn auf einer Waldfläche alle aufstockenden Bäume in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist und daher durch die Hiebsmaßnahme auf der Fläche Freilandbedingungen (Klima) entstehen.

Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch auf der Fläche ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen.

Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die in der Summe zu den o.g. Freiflächenbedingungen führen.

Dagegen sind Hiebmaßnahmen eines oder mehrerer Waldbesitzer auf räumlich getrennten Teilflächen zulässig, wenn sie die Flächenobergrenzen dieser Verordnung lediglich in der Summe überschreiten.

Als Rodung bezeichnet man die Beseitigung von Wald zugunsten einer anderen Bodennutzungsart (Art. 9 BayWaldG). Bei der Rodung werden in der Regel auch die Wurzelstöcke entfernt, so dass tiefgreifende für die Wasserwirtschaft nachteilige Störung der Bodenstrukturen entstehen.

Unter Kalamitäten sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, deren Beseitigung nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u.U. nur durch Kahlschlag möglich ist.

Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

Satzung über den Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehren der Stadt Kelheim

Die Stadt Kelheim erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 BayFwG folgende

S A T Z U N G

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Die Stadt Kelheim erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.

Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

- (2) Die Stadt Kelheim erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28. Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt und der Schlauchwerkstatt.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage

enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistung nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist der Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10.02.2021 außer Kraft.

Kelheim, den 03.06.2022
Stadt Kelheim

Schweiger
Erster Bürgermeister

Anlage:

Verzeichnis der Pauschalsätze

Der Aufwendungsersatz und die Gebühren setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nrn. 1 – 5) und den Personalkosten (Nrn. 6 – 7) zusammen. Die folgenden Beträge gelten für den Aufwendungsersatz und die Gebühr.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	Nutzungsdauer Jahre	bei einer durchschnittlichen jährlichen Fahrleistung von 1000 km und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10 %
1.1 Kommandowagen KdoW	15	3,00 €
1.2 Mehrzweckfahrzeug MZF	15	4,00 €
1.3 Mannschaftstransportfahrzeug MTF	15	3,00 €
1.4 Tanklöschfahrzeug TLF 8 W	25	3,00 €
1.5 Tanklöschfahrzeug TLF 24/50	25	5,00 €
1.6 Drehleiter DLA (K) 23/12	20	12,00 €
1.7 Löschgruppenfahrzeug LF 10/6	25	6,00 €
1.8 Löschgruppenfahrzeug LF 20	25	10,00 €
1.9 Löschgruppenfahrzeug LF 20/16	25	8,00 €
1.10 Löschgruppenfahrzeug LF-KatS	25	6,00 €
1.11 Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	20	4,00 €
1.12 Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser TSF-W	20	4,00 €
1.13 Rüstwagen RW 2	25	5,00 €
1.14 Vorausrüstwagen VRW	20	4,00 €
1.15 Versorgungslastkraftwagen V-LKW	25	2,00 €
1.16 Wechselladerfahrzeug WLF	25	6,00 €
1.17 Schlauchwagen SW 2000	25	3,00 €
1.18 Gerätewagen Wasserrettung GW-W	25	4,00 €
1.19 Mehrzweckboot MZB	20	2,00 €
1.20 Aluboot Faster 440 BR	15	2,00 €
1.21 Rettungsboot RTB II	25	2,00 €

1.22 Schlauchboot Bombard C5	15	1,00 €
1.23 Verkehrssicherungsanhänger VSA	25	1,00 €
1.24 Tragkraftspritzenanhänger TSA	20	1,00 €
1.25 Kohlensäureanhänger CO ² -Anhänger	20	1,00 €
1.26 Lichtmastanhänger Polyma	20	1,00 €
1.27 Schaum-/Wasserwerfer SWW	20	0,50 €
1.28 Ölwehranhänger MOP-MATIC	25	1,00 €
1.29 Pulverlöschanhänger P 250	25	1,00 €
1.30 Pumpe Pracht/Hannibal	15	0,50 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestunden betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgereätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je eine Stunde für	bei jährlich 80 Ausrückestunden und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10 %
2.1 Kommandowagen KdoW	35,00 €
2.2 Mehrzweckfahrzeug MZF	44,00 €
2.3 Mannschaftstransportfahrzeug MTF	28,00 €
2.4 Tanklöschfahrzeug TLF 8 W	45,00 €
2.5 Tanklöschfahrzeug TLF 24/50	73,00 €
2.6 Drehleiter DLA (K) 23/12	249,00 €
2.7 Löschgruppenfahrzeug LF 10/6	99,00 €
2.8 Löschgruppenfahrzeug LF 20	174,00 €
2.9 Löschgruppenfahrzeug LF 20/16	128,00 €
2.10 Löschgruppenfahrzeug LF-KatS	81,00 €

2.11 Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	54,00 €
2.12 Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser TSF-W	78,00 €
2.13 Rüstwagen RW 2	74,00 €
2.14 Vorausrüstwagen VRW	58,00 €
2.15 Versorgungslastkraftwagen V-LKW	21,00 €
2.16 Wechselladerfahrzeug WLF	51,00 €
2.17 Schlauchwagen SW 2000	40,00 €
2.18 Gerätewagen Wasserrettung GW-W	62,00 €
2.19 Mehrzweckboot MZB	27,00 €
2.20 Aluboot Faster 440 BR	21,00 €
2.21 Rettungsboot RTB II	49,00 €
2.22 Schlauchboot Bombard C5	11,00 €

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstundenkosten nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stunden erhoben.

Arbeitsstunden berechnet für	10 % Eigenbeteiligung der Gemeinde
3.1 Stromerzeuger	30,00 €
3.2 Tauchpumpe	27,00 €
3.3 Wassersauger	14,00 €
3.4 Powermoon	17,00 €
3.5 Motorsäge	13,00 €
3.6 Tragkraftspritze	45,00 €
3.7 Rückenspritze	8,00 €

3.8 sonstige Pumpe	30,00 €
3.9 Hochleistungslüfter	27,00 €
3.10 Verkehrssicherungsanhänger VSA	20,00 €
3.11 Tragkraftspritzenanhänger TSA	13,00 €
3.12 Kohlensäureanhänger CO ² -Anhänger	49,00 €
3.13 Lichtmastanhänger Polyma	36,00 €
3.14 Schaum-/Wasserwerfer SWW	26,00 €
3.15 Ölwehranhänger MOP-MATIC	71,00 €
3.16 Pulverlöschanhänger P 250	63,00 €
3.17 Pumpe Pracht/Hannibal	31,00 €
3.18 AB Mulde klein	35,00 €
3.19 AB Mulde groß	41,00 €
3.20 AB Mulde Kran	112,00 €
3.21 AB Einsatzleitung	58,00 €
3.22 AB Hochwasser	105,00 €
3.23 AB Sozial	52,00 €
3.24 AB Ölschaden	70,00 €
3.25 Teleskopstapler	64,00 €
3.26 Anbaukehrbesen	23,00 €
3.27 Dunggabel	13,00 €
3.28 Greifschaufel	24,00 €
3.29 Gabelstapler	27,00 €
3.30 umluftunabhängiges Atemschutzgerät inkl. Maske	29,00 €
3.31 Tauchgerät inkl. Maske	42,00 €

3.32 Druckschlauch B/C/D	1,00 €/pro Tag
3.33 Saugschlauch	3,00 €/pro Tag
3.34 Armaturen	4,00 €/pro Tag
3.35 Türöffnungswerkzeug	14,00 €
3.36 Steck-/Schiebeleiter	16,00 €/pro Tag
3.37 Absturzsicherungssatz	21,00 €
3.38 Feuerwehr-/Mehrzweckleine	1,00 €/pro Tag
3.39 Überlebensanzug	26,00 €
3.40 Chemikalienschutzanzug	50,00 €
3.41 Kabeltrommel	4,00 €
3.42 Sandsack	0,50 €/pro Tag
3.43 Sonstiges feuerwehrtechnisches Gerät, das nicht zu der normgemäßen Ausstattung eines Feuerwehrfahrzeuges gehört, je Gerät	5,00 €

4. Gebühren für Geräteüberlassung

Für die Überlassung von Geräten werden Geräteüberlassungsgebühren erhoben. Es werden je Stunde, in der die Geräte ausgeliehen worden sind, jeweils die in Nr. 3 festgesetzten Gebühren berechnet.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die vollen Überlassungsgebühren erhoben. Die Gebühren sind, gleichgültig wie lange die Geräte tatsächlich benutzt worden sind, für den Zeitraum des Ausleihens zu bezahlen.

5. Material und Sachkosten

Material- und Sachaufwand wird nach tatsächlichem Kostenanfall verrechnet. Zum tatsächlichen Kostenanfall wird ein Aufschlag von 20 % berechnet.

6. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

6.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Leistung berechnet für	
6.1.1 den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet	25,00 €

Aufwundersersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird für die Personalkosten verlangt, die der Gemeinde durch Erstattung des Verdienstausfalles (Art. 9 Abs. 3 BayFwG) des fortgezählten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG entstehen.

6.2 Sicherheitswachen

Leistung berechnet für	
die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG wird für ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende folgender Stundensatz berechnet	16,40 €

Für die Anfahrt und die Rückfahrt zur Sicherheitswache wird insgesamt eine weitere Stunde berechnet. Der Stundensatz wird fortlaufend angepasst. Grundlage hierfür ist die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern „Entschädigungen nach dem Bayerischen Feuerwehrgesetz“.

7. Gebühren für Arbeitsleistungen der Schlauch-/Atemschutzgerätewerkstatt

Für die Unterhaltung und Instandsetzung von Geräten werden folgende Pauschalgebühren erhoben:

Arbeitsleistung berechnet für	
7.1 Waschen, Prüfen und Trocknen je Schlauch	8,00 €
7.2 sonstige Tätigkeiten der Schlauchwerkstatt je Stunde	34,00 €
7.3 Reinigen und Prüfen eines Atemschutzgerätes	24,00 €
7.4 Reinigen und Prüfen eines Tauchgerätes	24,00 €
7.5 Reinigen und Prüfen einer Atemschutzmaske	13,00 €
7.6 Reinigen und Prüfen einer Tauchmaske	13,00 €
7.7 Füllen einer Pressluftflasche	4,00 €
7.8 sonstige Tätigkeiten der Atemschutzgerätewerkstatt je Stunde	34,00 €

Sonstige Bekanntmachungen

Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses für das Deckblatt Nr. 8 des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Donaupark“ des Planungsverbandes Donaupark

Die Verbandsversammlung des Planungsverbandes Donaupark hat mit Beschluss vom 09.05.2022 das Deckblatt Nr. 8 zur Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Donaupark“ als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt das Deckblatt Nr. 8 zur Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes in Kraft. Jedermann kann das Deckblatt mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungs- und Grünordnungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Geschäftsstelle des Planungsverbandes Donaupark, Donaupark 13 in 93309 Kelheim, Zi.-Nr. O4.01 während der üblichen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Deckblattes schriftlich gegenüber dem Planungsverband Donaupark geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Kelheim, 25.05.2022
Planungsverband Donaupark
Schweiger
Erster Bürgermeister
Verbandsvorsitzender

1.1

HAUSHALTSSATZUNG des ZWECKVERBANDES WASSERVERSORGUNG Hallertau

SITZ MAINBURG

**für das Wirtschaftsjahr 2022
(v. 01.01.2022 - 31.12.2022)**

Aufgrund der Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. V. mit Art. 26 Abs. 1, 40, 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlässt die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung Hallertau folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt. Es schließt ab

im Erfolgsplan

in den Erträgen mit	4.160.230 €
und in den Aufwendungen mit	4.475.156 €
Der Vermögensplan über	8.244.341 €

- | | |
|---------------------------------|-------------|
| - beinhaltet die Anlagenzugänge | 7.864.000 € |
| - und die Tilgung der Darlehen | 380.341 € |

und die Finanzierung

- | | |
|---|-------------|
| - über empfangene Ertragszuschüsse und Zuschüsse von
1.360.000 € | |
| - Darlehen von | 6.759.267 € |
| - sowie die Eigenfinanzierung von | 125.074 € |

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan wird auf 6.759.267 € festgesetzt.

1.2

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden festgesetzt.

- Die Verpflichtungsermächtigungen betragen für das Jahr 2022 3.440.000 €.
- Die Verpflichtungsermächtigungen betragen für das Jahr 2023 2.720.000 €.
- Die Verpflichtungsermächtigungen betragen für das Jahr 2024 550.000 €.
- Die Verpflichtungsermächtigungen betragen für das Jahr 2025 850.000 €.

§ 4

Umlagen nach § 18 der Verbandssatzung werden nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 650.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2022 in Kraft.

Au i. d. Hallertau, den 31.05.2022

Stiglmair
Verbandsvorsitzender

1.3

II.

Das Landratsamt Kelheim als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben v. 23.5.2022 die nach Art. 40 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 KommZG i.V. mit Art. 67 Abs. 4 und Art. 71 Abs. 2 GO erforderliche Genehmigung zu § 2 der Haushaltssatzung erteilt.

III.

Der Wirtschaftsplan 2022 liegt gemäß 65 Abs. 3 Satz 3 GO in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 KommZG bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung, bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Hallertau, Wolnzacher Straße 6, 84072 Au i. d. Hallertau, während der allgemeinen Dienststunden, öffentlich zur Einsichtnahme auf. Im Übrigen liegen die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan für die Dauer der Gültigkeit bei der Verwaltung des Zweckverbandes zur Einsicht bereit.

Au i. d. Hallertau, den 31.05.2022

Zweckverband Wasserversorgung
Hallertau

Stigmaier
Verbandsvorsitzender